

Stellungnahme: Leitlinien für koloniales Erbe unzureichend

Zivilgesellschaftliche Akteure kritisieren “Gemeinsame Leitlinien zum Umgang mit Kulturgütern und menschlichen Überresten aus kolonialen Kontexten” von Bund und Ländern als unzureichend

Berlin, 24. Oktober 2025 – Wir begrüßen, dass sich Bund, Länder und Kommunen in den „Gemeinsamen Leitlinien zum Umgang mit Kulturgütern und menschlichen Überresten aus kolonialen Kontexten“ weiterhin mit diesem wichtigen Thema auseinandersetzen. Gleichzeitig üben wir deutliche Kritik an den am 14. Oktober 2025 vorgestellten Leitlinien. Aus unserer Sicht verfehlen sie zentrale Erwartungen an ein menschen- und völkerrechtsbasiertes Verständnis von Restitution und Repatriierung, das von unserer Seite mehrfach gefordert wurde. Zwar erkennen wir an, dass es im Vergleich mit den “Ersten Eckpunkten zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Eckpunkten” von 2019 in einigen Punkten Verbesserungen gibt – etwa durch klarere Definitionen von Verantwortlichkeiten und Abläufen sowie die Festlegung, dass Rückgaben bedingungslos erfolgen sollen, was in der Vergangenheit nicht immer Konsens war. Dennoch kritisieren wir grundlegende Aspekte der neuen Leitlinien, die wir im Folgenden näher erläutern.

Keine generelle Anerkennung des kolonialen Unrechtskontexts

Mit Enttäuschung nehmen wir wahr, dass die Leitlinien **keine generelle Anerkennung kolonialer Kontexte als Unrechtskontexte enthalten**. So wird im Gegensatz zum Fall von Ahrn*innen/ menschlichen Gebeinen als zusätzliches Kriterium für die Rückgabe von Kulturgut aus kolonialen Kontexten zwingend auch dessen “Aneignung in rechtlich oder ethisch nicht vertretbarer Weise” vorausgesetzt - ganz so, als hätte es im Kolonialismus in der Regel rechtmäßige Aneignungen gegeben.

Kolonialismus war und ist aber ein durch Gewalt gestütztes (Fremd-)Herrschaftssystem. In diesem System wurden fundamentale Entscheidungen über das Leben der Kolonisierten im Interesse externer Mächte getroffen und mit oft extremer Gewalt durchgesetzt. Kolonialismus muss daher als Unrechtsregime betrachtet werden.

Dies anzuerkennen würde bedeuten, Aneignungen in kolonialen Kontexten grundsätzlich als unrechtmäßig zu verstehen. Vergleichbar mit der etablierten Praxis im Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut hieße das: zunächst gilt die Vermutung, dass Kulturgüter aus kolonialen Kontexten auf einen verfolgungsbedingten Verlust zurückgehen. Lücken in den Erwerbs- und Provenienzketten gingen dabei nicht zu Lasten der betroffenen Gemeinschaften, sondern die Vermutungswirkung würde zu ihren Gunsten gelten und eine erhebliche Beweislasterleichterung mit sich bringen.

So gilt im NS-Kontext: Entziehungen von Objekten durch die Staatsgewalt gelten in aller Regel als verfolgungsbedingter Verlust. Bei Objekten, die scheinbar legal rechtsgeschäftlich veräußert wurden, gilt die Vermutung, dass Vermögensverluste von NS-Verfolgten im Verfolgungszeitraum ungerechtfertigte Entziehungen waren, also **NS-Raubgut** darstellen. (siehe [Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe](#)

[NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ \(Neufassung 2019\), S. 35 f.\).](#)

Es liegt sodann an der öffentlichen Kulturguteinrichtung, die Vermutung gegebenenfalls zu widerlegen. Es stellt ein großes Versäumnis dar, dass dieser Grundsatz nicht in die Gemeinsamen Leitlinien übernommen wurde.

Ohne ein klares Bekenntnis zu dieser Unrechtsvermutung, also dass **alle Kulturgüter und Ahn*innen/menschlichen Gebeine aus kolonialen Kontexten grundsätzlich unter Unrechtsbedingungen angeeignet** wurden, bleibt die Restitutionsentscheidung **eine Ermessensfrage** der Träger von Kulturgut besitzenden Institutionen – während den enteigneten Herkunftsgesellschaften kein **rechtlicher Anspruch zugestanden wird**.

Restitution ist eine menschen- und völkerrechtliche Verpflichtung

Restitutionen und Repatriierungen dürfen nicht als freiwillige moralische und politische Gesten des guten Willens dargestellt werden. Sie sind vielmehr **völker- und menschenrechtlich begründete Verpflichtungen**. Dies wird in den neuen Leitlinien explizit negiert - auch wenn gleichzeitig die Einhaltung des Völkerrechts durch den deutschen Staat hervorgehoben wird. Damit bleibt die Bundesrepublik weiter hinter internationalen Menschenrechtsstandards zurück, die Kolonialismus und die damit einhergehende kulturelle Ausbeutung als Ausdruck strukturellen Unrechts anerkennen.

Wir beziehen uns dabei im Falle der Ahn*innen/ menschlichen Gebeine auf den postmortalen Würdeschutz (Artikel 1, 2 GG sowie § 168 StGB). Im Falle der Kulturgüter beziehen wir uns primär auf das Menschenrecht auf Kultur, das das Recht beinhaltet, die eigene Kultur zu bewahren, weiterzuentwickeln und zu leben (Art. 1, 2 i.V.m Art 15 ICESCR).

Ein menschenrechtsbasiertes Verständnis von Restitution muss die **Rechte der betroffenen Gemeinschaften** ins Zentrum stellen und auf den Prinzipien der **transitional justice** aufbauen. Dies hat auch das UN-Gremium, das die Umsetzung der *Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung* (ICERD) überwacht, in seinem [letzten Länderbericht](#) (Rn.48) zu Deutschland unterstrichen.

Diese Prinzipien schaffen einen verbindlichen Rahmen für **rechtliche, moralische und strukturelle Wiedergutmachung** – sie zielen darauf, **anhaltende Diskriminierung, strukturellen Rassismus und die Folgen kolonialer Gewalt** nicht nur symbolisch, sondern **rechtlich wirksam** zu adressieren.

Wir möchten ausdrücklich auf die besonderen Rechte indigener Völker hinweisen, wie sie in der **UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker** (UNDRIP) festgehalten sind. Diese sieht ein klares **Recht auf Wiedergutmachung, einschließlich Rückgabe**, vor. Dabei ist völkerrechtlich zu beachten, dass es nicht nur um Beziehungen zwischen Staaten geht, sondern vor allem um die Rechte und Interessen von Gemeinschaften und Nachfahr*innen, die bisher oft zu wenig berücksichtigt werden.

Nur auf dieser Grundlage können Bund, Länder und Kommunen und ihre Institutionen glaubwürdig für eine gerechte Aufarbeitung und für zukünftige Versöhnungsprozesse eintreten. Dazu gibt es bereits eine [Stellungnahme von Human Rights Watch](#) zu den erschienen Leitlinien und zahlreiche weitere

Veröffentlichungen, wie den [Alternativbericht vor dem CERD-Committee](#) sowie ein Policy Paper vom [European Center for Constitutional and Human Rights \(ECCHR\)](#).

Gefahr einer Verengung

Die vorliegenden Leitlinien geben Anlass zur Sorge, dass die Bundesregierung sich nur noch auf Kulturgüter und Ahn*innen/menschliche Gebeine aus den früheren deutschen Kolonien konzentrieren möchte. Damit erfolgt eine vollkommene Negierung der Tatsache, dass Kulturgüter und Ahn*innen/menschliche Gebeine von deutschen Akteur*innen ebenfalls außerhalb der formalen deutschen Kolonialgebiete und außerhalb der formalen deutschen Kolonialzeit zwischen 1884 bis 1919 entwendet, „gesammelt“ und verbracht wurden. Anscheinend wird in den vorliegenden Leitlinien eine verengte Definition verfolgt.

Wir fordern, dass sowohl das Agieren deutscher Akteur*innen außerhalb des deutschen Kolonialreiches als auch Objekte außerhalb des deutschen Kolonialreiches - wie die Benin-Bronzen - in der Forschung und Restitution gleichrangig behandelt werden.

Im Sinne der genannten Ansätze zu einer verstärkten deutsch-europäischen und -afrikanischen Zusammenarbeit sollten diese weiter ausgebaut und auf ehemalige Kolonialgebiete im Pazifik und in Ostasien ausgeweitet werden.

Fehlende sprachliche und ethische Sensibilität

Es ist positiv hervorzuheben, dass die Leitlinien das Konzept der Rehumanisierung explizit erwähnen und eine reflektierte Auseinandersetzung mit der verwendeten Terminologie erkennen lassen, sodass sie anstelle des eurozentrischen Begriffs „Sammlungsgut“ nun den Begriff „Kulturgut“ verwenden. Zugleich aber ignorieren sie Wünsche von Nachfahr*innen und Zivilgesellschaft, den despektierlichen Begriff „menschliche Überreste“ nicht mehr zu verwenden und stattdessen von „Ahn*innen/menschlichen Gebeinen“ zu sprechen.

Schaffung eines Expert*innennetzwerks

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Einrichtung eines interdisziplinären und internationalen Expert*innennetzwerks. Dieser Ansatz entspricht dem bereits 2022 aus der Zivilgesellschaft eingebrachten Vorschlag im Rahmen eines „Advisory Boards von Repatriierungspraktiker*innen und Angehörigen“, Expert*innen aus den Herkunftsgesellschaften systematisch in die Prozesse einzubeziehen. Völlig unklar bleibt jedoch, welche Struktur und welches Mandat dieses internationale Expert*innennetzwerk erhalten soll, sowie was in diesem Zusammenhang mit „dynamisch“ gemeint ist. Die Erfahrungen mit der Beratenden Kommission im NS-Kontext zeigen, dass es entscheidend ist, ein Gremium zu schaffen, das nicht allein auf Freiwilligkeit beruht und verbindliche Entscheidungen treffen kann.

Es ist essenziell, dass bereits bei der Konzipierung des Netzwerks zivilgesellschaftliche und betroffene Perspektiven maßgeblich mitentscheiden, um sicherzustellen, dass Struktur, Arbeitsweise und Entscheidungsbefugnisse des Gremiums den Bedürfnissen und Erwartungen der Herkunftsgemeinschaften entsprechen und echte Partizipation gewährleistet ist. Eine mehrheitliche Quotierung zugunsten Akteur*innen aus dem sogenannten Globalen Süden und von Vertreter*innen Indigener Gruppen ist notwendig.

Beteiligung der Zivilgesellschaft bleibt Schein

Obwohl Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Konsultationsprozess für die Leitlinien eingebunden waren, spiegeln diese die zentralen Forderungen der Zivilgesellschaft nicht wider. Die Nennung einer „breiten Beteiligung“ wirkt daher mehr symbolisch als substantiell. Eine echte Beteiligung hätte bedeutet, dass Perspektiven aus den Herkunftsgemeinschaften sowie von Diaspora- und Betroffeneninitiativen inhaltlich spürbar Eingang in den Text gefunden hätten.

Finanzierung von Provenienzforschung und Restitutionen/Repatriierung

Wir begrüßen, dass die Provenienzforschung und vor allen Dingen die transparente Informationsbereitstellung gestärkt werden sollen. Denn Provenienzforschung ist - wie die Leitlinien selber betonen - die Voraussetzung für Rückgaben. Wie aber soll dies geschehen, wenn keine zusätzlichen Mittel für die Provenienzforschung und die Organisation inklusive der sorgfältigen Vorbereitung von Rückführungen zugesichert werden?

Bisher haben insbesondere Betroffene und aktivistische und zivilgesellschaftliche Akteure dazu beigetragen, gemeinsam mit Betroffenen Wege zu finden, sensibel und transparent über den Verbleib der Ahn*innen/menschlichen Gebeine zu informieren. Doch dies muss in Zukunft eine Aufgabe der Bundes- und Landesregierungen bzw. der von ihnen getragenen Institutionen sein.

Eine ausreichende Finanzierung durch den Bund ist sicherzustellen und Kommunen und Ländern sind bzgl. Provenienzforschung, Transparenz, Aufarbeitung und Restitution ausreichend zu unterstützen, da Restitution in den Leitlinien als staatliche Aufgabe definiert wird.

Es ist positiv zu bewerten, dass der Ansatz der „Rehumanisierung“ in die Leitlinien aufgenommen wurde und Beispiele für eine rehumanisierende Praxis benannt sind. Für die praktische Umsetzung werden jedoch entsprechende Mittel benötigt – neben den Kosten für die Aufbewahrung der Ahn*innen/menschliche Gebeine insbesondere auch zur Unterstützung der Anreise von Repräsentant*innen der Herkunftsgemeinschaften für vorbereitende Besuche im Rahmen der Rückführung.

Forderung nach Restitutionsgesetzen in Bund und Ländern und weitergehenden Maßnahmen

Die unterzeichnenden Organisationen fordern Bund und Länder daher auf, **Restitutionsgesetze** zu erarbeiten, die:

1. sicherstellen, dass **menschen- und völkerrechtliche Verpflichtungen** verbindlich in Bundes- und Landesrecht überführt werden.
2. **koloniale Kontexte grundsätzlich als Unrechtskontexte anerkennen**,
3. **rechtliche Ansprüche auf die Rückgabe** von Kulturgütern und die Repatriierung von Ahn*innen/ menschlichen Gebeinen aus kolonialen Kontexten an die betroffenen Gemeinschaften und Familien ermöglichen,
4. **insbesondere die betroffenen Herkunftsgemeinschaften und Familien gleichberechtigt einbinden**, vor allem bei Provenienzforschung, Entscheidungsprozessen und Folgemaßnahmen
5. **klare Verfahren und Zuständigkeiten** für Rückgaben und Repatriierungen schaffen,

Darüber hinaus fordern die zivilgesellschaftlichen Akteure:

- ein **Verbot des privaten Handels mit Ahn*innen/menschlichen Gebeinen aus kolonialen Kontexten**, um ihren kommerziellen Missbrauch endgültig zu unterbinden,
- den Einsatz der Bundesregierung für ein solches Verbot auf EU-Ebene
- sowie ein **aktives Anstoßen von Prozessen auf EU-Ebene**, mit dem Ziel, **gemeinsame europäische Mindeststandards** für die Restitution bzw. Repatriierung von Kulturgütern und Ahn*innen/ menschlichen Gebeinen aus kolonialen Kontexten zu entwickeln.

Stellungnahme von

Berlin Postkolonial

Decolonize Berlin

Flinn Works